

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung  
über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel  
zum Schutz gegen die aviäre Influenza**

Aufgrund der §§ 37, 38 des Tiergesundheitsgesetzes und des § 13 der Geflügelpest-Verordnung werden hiermit nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. In den unter Nr. 2 aufgeführten Gebieten mit erhöhtem Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus durch Wildvögel (Schutzgebiete), ist ab sofort sämtliches dort gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
2. Betroffene Gebiete mit Aufstallpflicht:
  - Gebiet Nr. 1: Attersee (Stadt Osnabrück)
  - Gebiet Nr. 2: Rubbenbruchsee (Stadt Osnabrück)
  - Gebiet Nr. 3: Hahnenmoor (Gemeinde Berge und Gemeinde Menslage)
  - Gebiet Nr. 4: Kronensee (Gemeinde Ostercappeln)
  - Gebiet Nr. 5: Alfsee bis Dümmer
  - Gebiet Nr. 6: Elseniederung (Stadt Melle)

Die Gebiete können im Internet unter [www.landkreis-osnabrueck.de/aufstallung](http://www.landkreis-osnabrueck.de/aufstallung) eingesehen werden.
3. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Begründung:**

Die zuständige Behörde ordnet gemäß § 13 Geflügelpestverordnung eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Der Risikobewertung sind zu Grunde zu legen die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe des Bestands zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere einem Feuchtbiotop, einem See, einem Fluss oder einem Küstengewässer, an dem die genannten Vögel rasten oder brüten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln oder der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem Kreis, der an einen Kreis angrenzt, in dem eine Anordnung nach Nr. 1 getroffen werden soll. Der Risikobewertung können weitere Tatsachen zu Grunde gelegt werden, soweit dies für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich ist.

In Deutschland wurde am 06.11.2014 ein Fall von hochpathogener aviärer Influenza (HPAI), Subtyp H5N8, in einem Mastputenbestand in Mecklenburg-Vorpommern festgestellt. Darüber hinaus wurde dieses Virus bei einer Krickente gefunden, die am 20.11.2014 auf der Insel Rügen erlegt worden war. In der EU sind im November 2014 Infektionen mit HPAI H5N8 aus den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich (VK) gemeldet worden. In den Niederlanden wurden bis zum 24.11.2014 insgesamt drei Ausbrüche in Hühnerhaltungen und einer Entenhaltung mit H5N8 festgestellt. Im Vereinigten Königreich wurde HPAI H5N8 in einem Entenzuchtbetrieb am 14.11.2014 in Yorkshire festgestellt.

Das Friedrich-Loeffler-Institut, Insel Riems, hat in seiner Risikobewertung vom 25. November 2014 das Risiko für die Einschleppung des Virus durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände als "hoch" bewertet. Das Risiko einer Einschleppung durch Wildvögel, insbesondere über den Vogelzug, ist grundsätzlich gegeben, derzeit jedoch hoch aufgrund des Nachweises von HPAI H5N8 bei einer am 20.11.2014 erlegten Krickente auf der Insel Rügen, der derzeitigen Witterungsverhältnisse, und des Vogelzugzeitraums (Herbstzug noch nicht abgeschlossen und Winterflucht aus Sibirien noch bevorstehend). Der Nachweis von HPAI H5N8 bei einer augenscheinlich gesunden Krickente deutet daraufhin, dass das Virus in der Wildvogelpopulation bei Wasservögeln zirkulieren könnte, ohne dass die Vögel erkranken müssen. Am Wasser lebende Wildvögel gelten als Hauptüberträger von hochpathogenen aviären Influenzaviren.

Die Wahrscheinlichkeit des direkten oder indirekten Kontaktes von Geflügel zu HPAI H5N8 infizierten Wildvögeln hängt von den im Haltungsbetrieb getroffenen Biosicherheitsmaßnahmen ab. Bei Freilandhaltung in der Nähe von Wildvogel-Rastplätzen sowie Überwinterungsgebieten ist das Expositionsrisiko als hoch einzustufen, in geschlossenen Haltungen in Abhängigkeit von der Wirksamkeit der getroffenen Biosicherheitsmaßnahmen mäßig bis hoch.

Vor dem Hintergrund des Nachweises von HPAI H5N8 bei einem Wildvogel ist es geboten, die Aufstallung von Geflügel risikobasiert für Geflügelhaltungen anzuordnen, die sich in Regionen mit hoher Wildvogeldichte oder in der Nähe von Wildvogel-Rastplätzen befinden.

Bei den in Nr. 2 näher bezeichneten Gebieten handelt es sich um Gebiete mit erhöhtem Vorkommen von Wildvögeln, die Überträger des Geflügelpestvirus sein können. Alle im Gebiet von Stadt und Landkreis Osnabrück mit dieser Verfügung reglementierten Gebiete sind somit Risikogebiete für die Übertragung des Geflügelpestvirus auf Geflügelbestände.

Die Aufstallung ist somit erforderlich, um den Eintrag des Geflügelpestvirus durch infizierte Wildvögel zu minimieren.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Im Gebiet der Stadt und des Landkreises Osnabrück werden zurzeit über 7,5 Millionen Stück Geflügel gehalten. Daher wurde die Maßnahme unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, ein Übergreifen der Tierseuche auf das Gebiet der Stadt und des Landkreises Osnabrück schnell und wirksam zu verhindern, sind für mich nicht ersichtlich.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der aviären Influenza unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Beim Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 handelt es sich um ein hochpathogenes Virus, welches schwere Krankheitsverläufe mit hohen Todeszahlen in Geflügelbeständen hervorruft. Es ist nicht auszuschließen, dass dieser Virustyp durch Wildvögel verbreitet wird.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung (Ihre Rechte):**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen.

Die Klage kann nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz bei diesem Gericht auch in elektronischer Form eingelegt werden. Bitte beachten Sie im Falle einer elektronischen Klageerhebung insbesondere, dass Ihre E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein muss.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO\* ganz oder teilweise wieder herstellen.

### **Hinweise zu Ausnahmen von der Aufstallungspflicht in den Schutzgebieten:**

Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung können nach § 13 (3) der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden. Die Ausnahmen können mit Auflagen verbunden werden.

### **Allgemeine Hinweise:**

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist mir unter der Telefonnummer 0541/501-1111 (Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück) sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Im Auftrag

(Dr. Fritzemeier)  
Ltd. Veterinärdirektor

## Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen  
**(Tiergesundheitsgesetz)**
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest **(Geflügelpest-Verordnung)**
- Verwaltungsgerichtsordnung **(VwGO)**
- Verwaltungsverfahrensgesetz **(VwVfG)**

in der jeweils gültigen Fassung